

### Moderne Ernährungsgewohnheiten:

Vermehrte Erosionen und erhöhtes Kariesrisiko 11

### Mundhöhlenkrebs (1):

Der Früherkennung von Präkanzerosen und Mundhöhlenkrebs 12

### Praxis aktuell

### Lagebeziehung des Weisheitszahns zum N. alveolaris inferior:

Zweidimensionale Beurteilung reicht nicht 13

### Prof. Schneider zur ganzheitlichen, biologischen Therapie der Parodontitis (2):

Zur Rolle des oxidativen Stresses und einer möglichen schädlichen Wirkung des Sauerstoffs 22

Internetseiten 18/19

Leserforum 21



Zs. A  
4629/x

**ZB MED** Service GmbH  
www.zb-med-dental.de  
Grenzhausen  
Telefon: 0 26 24 - 94 99 - 0  
Fax: 0 26 24 - 94 99 29

Standards ist eine der Aufgaben der DGZMK, der nationalen wissenschaftlichen Dachorganisation für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (knapp 14.000 Mitglieder). Ein Verstoß gegen diese anerkannten zahnmedizinischen Qualitätsstandards kann vor Gericht als Behandlungsfehler gewertet werden.

An dieser Stelle wird Wissenschaft zum Politikum, wenn gesetzgeberische Lücken klaffen zwischen dem Rahmen des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und dem, was die DGZMK als Mindeststandard für eine Behandlung vorsieht. Das führt unter Umständen zu grotesken Situationen:

**BZÄK begrüßt Öffnung der GOZ-Honorarvereinbarung durch das Bundesverfassungsgericht:**

## Patient ist frei bei Preisentscheidung

„Überraschend“, so die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 25. Oktober 2004 der Zahnärzteschaft massive Rückendeckung bei Honorarvereinbarungen nach Paragraph 2 Absatz 1 GOZ gewährt (Az.: 1 BvR 1437/02). Die höchstrichterliche Instanz kassierte ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm zu einem Honorarstreit, bei dem ein Zahnarzt mit einer Patientin Faktoren bis zum 8,2fachen des Mindestsatzes vereinbart hatte.

Das Oberlandesgericht (OLG) hatte dem Zahnarzt wegen eines Verstoßes gegen Paragraph 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Berechtigung abgesprochen, den 3,5fachen Steigerungssatz zu überschreiten.

gelenk- und Muskelerkrankungen“ vor einer Behandlung durchgeführt werden. Es gibt Gerichtsurteile, in welchen eindeutig dargelegt wurde, dass ein fehlender Funktionsstatus vor prothetischer Behandlung entgegen den Regeln der zahnärztlichen Heilkunst ein grober Behandlungsfehler ist (OLG Schleswig-Holstein vom 13. Oktober 1993, Az.: 4U 145/91). Ein weiteres Urteil geht von der Verpflichtung des Zahnarztes aus, auf die Notwendigkeit einer Funktionsanalyse hinzuweisen, selbst wenn die Krankenkasse die Kosten hierfür nicht übernimmt. Sofern sich der Patient für eine reine Kassenleistung

(Fortsetzung auf Seite 4)

senzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) klare Strukturen vorgegeben: für die „Regelversorgung“, die nach Bema in den Praxen zu leisten ist; für eine „gleichartige Versorgung“, bei der einzelne Leistungen nach GOZ abgerechnet werden können und der Festzuschuss über die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) an den Zahnarzt läuft, und für die „andersartige Versorgung“, die eine private Vereinbarung mit dem Patienten nach GOZ erlaubt, bei der sich jedoch der Patient den Festzuschuss bei der Kasse holen muss. Bundesweit laufen in den KZVen die Schulungen der Zahnärzte und ihrer Praxisteams an, die zwar hervor-

zu aufgefordert hatte, die in der GOZ eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne freier Honorarvereinbarungen doch mehr zu nutzen (wie das Urteil in den Praxen zu handhaben ist, dazu mehr von Rechtsanwalt Thomas Ratajczak auf Seite 8).

### ■ Berufsfreiheit

Genau an dieses Urteil hat die BZÄK das Bundesverfassungsgericht in einer Stellungnahme zum vorliegenden Fall erinnert. „Wir freuen uns bei diesem Urteil über die Stärkung des Aspekts der zahn-

(Fortsetzung auf Seite 4)